



51- 8646.NAT_06-2-2
Team Artenschutz in SG 51

München, 12.01.2022

An SG 55.1

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Entnahme des Wolfs GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land

Hier: Fachliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Entnahme eines Wolfs mit den Schutzzielen von Naturschutzgebieten, Natura2000-Gebieten und zu Auswirkung auf andere Arten (besonderer Artenschutz)

Der Allgemeinverfügung zur zielgerichteten letalen Entnahme des Wolfes mit dem genetischen Code GW2425m soll folgender räumlicher Umgriff zugrunde gelegt werden: Das Gebiet der Landkreise Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land von der Landesgrenze im Süden und Osten bis zur Bundesautobahn A8 im Norden und zur Bundesautobahn A93 im Westen. Ausgenommen ist der Nationalpark Berchtesgaden.

Zeitlich ist die Entnahme bis 31.03.2022 vorgesehen.

1. Naturschutzgebiete

Dementsprechend können von der Umsetzung der Maßnahme die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) betroffen sein:

- „Geigelstein“
- „Kendlmühlfilzen“
- „Sossauer Filz und Wildmoos“
- „Mündung der Tiroler Achen“
- „Kühwampenmoor“
- „Durchbruchstal der Tiroler Achen“
- „Süssener und Lanzinger Moos“
- „Mettenhamer Filz“
- „Bergener Moos“
- „Hacken und Rottauer Filz“
- „Schwarzbach“
- „Aschau“
- „Östliche Chiemgauer Alpen“.

In allen Gebieten ist die Tötung von wildlebenden Tieren verboten. Darüber hinaus gibt es weitere Verbote, z.B. das Befahren mit KfZ. Verbotstatbestände der NSG-Verordnungen sind also in jedem Falle betroffen. Im Folgenden werden zunächst die Schutzzwecke der NSGs gelistet, um anschließend die Vereinbarkeit der Maßnahme (Entnahme eines Wolfes) mit diesen abzugleichen.

Schutzzweck des NSG „Geigelstein“ ist es

1. einen markanten Gebirgsstock der Chiemgauer Alpen und eine für das bayerische Alpengebiet charakteristische Gebirgslandschaft mit ihren typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu sichern,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. die Entwicklung der naturnahen Vegetation einschließlich der natürlichen Verjüngung, insbesondere naturnaher Waldbestände, zu sichern,
4. die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt (Geomorphologie) dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen,
5. die für das Gebiet charakteristische herkömmliche Almwirtschaft im bisherigen Umfang auf Lichtweideflächen zu erhalten und zu fördern.

Schutzzweck des NSG „Kendlmühlfilzen“ ist es

1. das größte Hochmoor im östlichen voralpinen Hügel- und Moorland, das nationale und wissenschaftliche Bedeutung aufweist, zu bewahren.
2. eine repräsentative Moorlandschaft der bayerischen Voralpen in ihrem typischen Landschaftsbild zu erhalten und in Teilen hochmoortypisch zu renaturieren und der natürlichen Entwicklung zuzuführen,
3. die für den nachhaltigen Bestand der kennzeichnenden Lebensgemeinschaften erforderlichen Lebensräume des Hochmoors und seiner Randzonen und die angemessenen Standortbedingungen, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Nährstoff- und Wasserhaushalt, zu erhalten oder zu entwickeln, insbesondere im Sinne einer Hochmoorrenaturierung,
4. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdete Arten zu erhalten, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und Lebensbedingungen für im Gebiet verschollene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten wiederherzustellen.
5. die für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten und Maßnahmen zu ermöglichen und für die Bildung als Lehrmodell zu erhalten.

Schutzzweck des NSG „Sossauer Filz und Wildmoos“ ist es

1. ein Relikt der ehemals ausgedehnten südlichen Chiemseemoore zu erhalten,
2. die vielfach seltenen Pflanzengesellschaften, ihre räumliche und ökologische Verknüpfung und die zu ihrer Existenz nötigen Standortbedingungen wie Wasser- und Nährstoffhaushalt zu schützen,
3. die seltenen, geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten, ihren Lebensraum, die erforderlichen Lebensbedingungen sowie ihre Artenvielfalt zu bewahren,
4. in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung zu erhalten.

Schutzzweck des NSG „Mündung der Tiroler Achen“ ist es

1. die natürliche Dynamik der Deltabildung an der Mündung der Tiroler Achen zu gewährleisten,
2. die durch die vielfältigen Biotopstrukturen bedingten artenreichen Lebensgemeinschaften mit ihren hohen Anteilen an seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu schützen und die zu ihrer Existenz nötigen ökologischen Bedingungen wie Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung zu erhalten,

3. ein international bedeutsames Rastgebiet (Ramsar-Konvention) für durchziehende oder überwinterte Wasservögel sowie ein überregional bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche bedrohte Vogelarten zu schützen,
4. diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

Die Kernzone im Bereich des Mündungsdeltas ist räumlich nicht betroffen.

Schutzzweck des NSG „Durchbruchstal der Tiroler Achen“ ist es

1. ein Durchbruchstal mit besonderer Prägung, bestehend aus Klammstrecke, Quer- und Längstal mit zu Tage tretender vielfacher Schichtung, zu schützen,
2. den Wildfluss in seiner natürlichen Dynamik zu erhalten,
3. die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu bewahren und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Standortbedingungen zu erhalten,
5. die besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit zu bewahren.

Schutzzweck des NSG „Bergener Moos“ ist es

1. ein weitgehend ungestörtes Flachmoor zu schützen,
2. die Vielfalt der floristisch bedeutenden Pflanzengemeinschaften zu erhalten,
3. für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften sowie der Tierwelt den notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen Standortverhältnisse zu bewahren

Schutzzweck des NSG „Hacken und Rottauer Filz“ ist es

1. das Übergangs- und Hochmoor und dessen erforderlichen Wasserhaushalt zu bewahren,
2. die seltenen für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen,
3. die Schönheit des Landschaftsbildes in seinem naturnahen Charakter zu erhalten.

Schutzzweck des NSG „Schwarzbach“ ist es

1. einen weitgehend naturnahen kalkalpinen Karstwasserbach mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften sowie seiner Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung des Fließgewässers, seiner Quellfluren und Moosgesellschaften sowie der bachbegleitenden standortheimischen Waldgesellschaften zu gewährleisten und seine besonderen geomorphologischen Strukturen einschließlich der Karsthöhle zu erhalten,
3. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Befahren des Gewässers, durch Störung der Tierwelt, durch Schädigung der Pflanzendecke und durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

Schutzzweck des NSG „Aschau“ ist es

1. einen markanten, besonders artenreichen und vielfältig strukturierten Ausschnitt der nördlichen Kalkalpen mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften sowie seiner Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. eine Entwicklung strukturreicher, naturnaher Bergwälder zu gewährleisten und Latschenfelder und Pionierstrauchgesellschaften zu sichern,
3. die Aschauer Klamm als eindrucksvolles Dokument erdgeschichtlicher Vorgänge zu erhalten und die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Fließgewässer und Quellfluren einschließlich deren Vegetation sowie der Tiergesellschaften, insbesondere Moosgesellschaften, Wasserinsekten, Vogel- und Fischarten, zu gewährleisten,

4. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Betreten der Gewässer und durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

In den NSG-VOen „Kühwampenmoor“, „Süssener und Lanzinger Moos“, „Mettenhamer Filz“ und „Östliche Chiemgauer Alpen“ wird kein expliziter Schutzzweck genannt. Somit ist der allgemeine Schutzzweck (§23 BNatSchG) heranzuziehen.

Die Durchführung der Maßnahme, die Nachstellung und Entnahme des einzelnen Wolfes GW2425m, hat weder einen Einfluss auf charakteristische Landschaftstypen wie z.B. Gebirgsstöcke oder Moorlandschaften, noch auf die vorliegenden Standortbedingungen, natürliche Entwicklungsprozesse, typische Artenzusammensetzungen oder charakteristische Bewirtschaftungsmethoden. Ganz im Gegenteil könnte die dauerhafte Präsenz eines Wolfes leicht zur Aufgabe von extensiven Weidehaltungen führen und somit eine Verschlechterung von beweideten Offenlandhabitaten wahrscheinlich machen.

In mehreren NSG-VOen wird folgender Schutzzweck so oder in ähnlicher Form genannt: Die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten sowie Störungen von ihnen fernzuhalten. Während der Nachstellung und abschließenden Entnahme des Wolfes kann es in den Naturschutzgebieten zu kurzfristigen Störungen von anderen Tierarten kommen. Allerdings handelt es sich nicht um eine sich wiederholende oder regelmäßige Störung (wie zum Beispiel bei der Bejagung von Schalenwild), sondern um eine vergleichsweise geringe Aktivität, die zur Entnahme eines einzelnen Wolfes notwendig ist. Weitere Abschussversuche in Gebieten, in denen Nachstellungen auf den Wolf oder Abschussversuche bereits erfolglos stattgefunden haben, wird aller Voraussicht nach selten bis nie notwendig sein, da Wölfe hierdurch negativ konditioniert werden.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist in Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig und wird gerade in den großen alpinen Schutzgebieten regelmäßig ausgeübt (z.B. Jagd auf Schalenwild). Zum Zwecke der Schutzwaldsanierung wurden auch umfangreiche Schusszeiterweiterungen genehmigt. Die Ausübung der Jagd führt zu einem vielfach höheren Störungsregime als der Abschuss eines Wolf-Einzeltieres nach Naturschutzrecht.

Somit ist die Entnahme eines Wolfes mit den Schutzzwecken der örtlich betroffenen Naturschutzgebiete vereinbar. Die entsprechende Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiete kann aus fachlicher Sicht erteilt werden.

2. Natura 2000

Von der Durchführung der Maßnahme können möglicherweise auch die folgenden Natura 2000 Gebiete betroffen sein:

FFH-Gebiete:

- 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“
- 8140-371 „Moore südlich des Chiemsees“
- 8238-371 „Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nussdorf“
- 8239-371 „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“
- 8239-372 „Geigelstein und Achentaldurchbruch“
- 8240-302 „Bärnseemoor“
- 8240-371 „Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos mit Extensivwiesen“
- 8241-371 „Extensivwiesen um Ruhpolding“
- 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“

- 8243-301 „Standortübungsplatz Kirchholz (Bad Reichenhall)“
- 8243-371 „Marzoller Au“
- 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“
- 8342-302 „NSG ‚Aschau‘, NSG ‚Schwarzbach‘ und ‚Schwimmendes Moos‘“
- 8343-303 „Untersberg“
- 8343-371 „Moore und Extensivwiesen bei Berchtesgaden“
- 8343-372 „Extensivwiesen in der Ramsau“

SPA-Gebiete:

- 8140-471 „Chiemseegebiet mit Alz“ (nur südlich der A8 gelegener Teil der Tiroler Achen betroffen)
- 8141-471 „Moore südlich des Chiemsees“
- 8239-401 „Geigelstein“
- 8241-401 „Naturschutzgebiet ‚Östliche Chiemgauer Alpen‘“
- 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“ (Teil außerhalb des Nationalpark Berchtesgaden)

Im Folgenden wird die Verträglichkeit der Umsetzung der Maßnahme für die möglicherweise betroffenen Natura 2000 Gebiete anhand der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele geprüft (siehe LfU-Homepage, Stand 11.01.2022).

Das FFH-Gebiet 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ ist von der Durchführung der Maßnahme nicht betroffen, da sich die betreffenden Fledermauskolonien in Kirchengebäuden befinden.

Die FFH-Gebiete 8140-371 „Moore südlich des Chiemsees“, 8238-371 „Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nussdorf“, 8239-372 „Geigelstein und Achentaldurchbruch“, 8240-371 „Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos mit Extensivwiesen“, 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“, 8243-301 „Standortübungsplatz Kirchholz (Bad Reichenhall)“, 8243-371 „Marzoller Au“, 8342-302 „NSG ‚Aschau‘, NSG ‚Schwarzbach‘ und ‚Schwimmendes Moos‘“, „Untersberg“, 8343-371 „Moore und Extensivwiesen bei Berchtesgaden“ listen unter anderem den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Populationen von Schmetterlingsarten wie dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kleiner Maivogel und Skabiosen-Schreckenfalter, sowie den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Populationen von Käferarten, wie z.B. Alpenbock, Scharlachkäfer und Schwarzer Grubenlaufkäfer, sowie von Amphibienarten, Gelbbauchunke und Kammmolch, als Erhaltungsziele auf. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen werden die typischen Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen höchstens kurzfristig tangiert und nicht nachteilig verändert. Des Weiteren liegt der Hauptaktivitätszeitraum der genannten Schmetterlings- und Käferarten außerhalb des zeitlichen Rahmens der Maßgabe. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich dieser Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu erwarten.

Weder Laichgewässer noch Überwinterungsquartiere in Form von Erdspalten oder Holträumen von Amphibienarten werden voraussichtlich von der Durchführung der Maßnahme betroffen sein. Nachteilige Auswirkungen auf Amphibienpopulationen wie z.B. die Gelbbauchunke sind demnach nicht zu erwarten.

Die FFH-Gebiete 8239-371 „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“ und 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“ listen neben bereits genannten Amphibien- und Schmetterlingsarten auch den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung mehrere Fledermausarten, wie z.B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus als Erhaltungsziele auf. Die typischen Habitate der Fledermausarten (Wochenstube, Winter- und Sommerquartiere) werden voraussichtlich von der Durchführung der Maßnahme nicht betroffen sein. Nachteilige Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen sind demnach nicht zu erwarten. Das FFH-Gebiet Gebiet 8239-371 „Hochriesgebiet und Hangwälder im

Aschauer Tal“ listet zudem den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Population der Art Helm-Azurjungfer als Erhaltungsziel. Der typische Lebensraum (Fließgewässer) der Helm-Azurjungfer wird durch die Umsetzung der Maßnahme nicht betroffen sein. Zudem überschneidet sich der Aktivitätszeitraum der Art nicht mit dem Zeitfenster der Maßnahmenumsetzung. Das FFH-Gebiet 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“ listet zusätzlich den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Population des Fischotters und seiner Habitate als ein Erhaltungsziel. Die typischen Habitate (Fließ- und Stillgewässer sowie Uferstrukturen) werden voraussichtlich von der Durchführung der Maßnahme nicht betroffen sein. Nachteilige Auswirkungen auf diese Populationen sind demnach nicht zu erwarten.

Die SPA-Gebiete 8140-471 „Chiemseegebiet mit Alz“ und 8141-471 „Moore südlich des Chiemsees“ listen unter anderem den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung von Brutbeständen von Wasservögeln, wie z.B. Krickente, Haubentaucher und Schwarzkopfmöwe, sowie den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung von Populationen von Wiesenbrütern, wie z.B. Kiebitz und Bekassine, und den Erhalt von weiteren Vogelarten wie z.B. Zwergdommel, Wespenbussard und Blaukehlchen und ihrer jeweiligen Lebensräume als Erhaltungsziele auf.

Ein Zugriff auf Wolf auf offener Wasserfläche ist praktisch kaum möglich, somit kann eine Betroffenheit von Wasservögeln ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der gezielten letalen Entnahme eines einzelnen Wolfes in Landlebensräumen ist zeitlich begrenzt und die Frist der Genehmigung endet mit dem 31. März kurz nach Beginn der Vogelbrutzeit. Ein Großteil der betroffenen Vogelarten beginnt sogar erst nach Maßnahmenende mit dem Brutgeschäft. Längerfristige Störungen an bestimmten Orten aufgrund der Maßnahmendurchführung sind nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Populationen können demnach ausgeschlossen werden.

Die SPA-Gebiete 8239-401 „Geigelstein“, 8241-401 „Naturschutzgebiet ‚Östliche Chiemgauer Alpen‘“ und 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“ listen unter anderem den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Brutbestände von den Raufußhühnern (z.B. Haselhuhn, Birkhuhn, Auerhuhn und Alpenschneehuhn), sowie den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung von Greifvögeln, wie z.B. Steinadler und Wanderfalke, sowie den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung von weiteren Vogelarten, wie z.B. Zitronenzeisig und Bergpieper, als Erhaltungsziele auf.

Während der Durchführung der Maßnahmen könnte es zu zeitlich begrenzten Störungen von den vier Raufußhuhnarten kommen. Bei der gezielten letalen Entnahme des einzelnen Wolfes GW2425m handelt es sich gleichwohl um eine einmalige Maßnahme, die zu einer vergleichsweise geringen Aktivität führt.

Der Lebensraum von Alpenschneehühnern befindet sich oberhalb der Baumgrenze und Birkhühner ziehen sich im Winter in hohe Schneelagen zurück, um sich in Schneehöhlen zu vergraben, die vor der Witterung schützen. Schalenwild meidet in der Regel Gebiete mit hohen Schneelagen, aufgrund des mangelnden Futterangebots und der eingeschränkten Mobilität. Entsprechend ist Schalenwild im Winter eher in Tallagen zu finden. Es ist davon auszugehen, dass Wölfe sich an dem Verhalten ihrer Beuteorganismen orientieren und dementsprechend ebenfalls hohe Schneelagen meiden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der zu entnehmende Wolf GW2425m sich wiederholt in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebäuden aufgehalten und das dort leichter zugängliche Nahrungsangebot in Form von Nutztieren genutzt hat. Die Bejagungsaktivitäten werden dementsprechend höchstwahrscheinlich ebenfalls mehrheitlich in der Umgebung von Wildgattern und Hofstellen in Tallagen stattfinden, die leichter anfahrbar sind, und nicht in entlegenen Gebieten oder Gebieten mit hohen Schneelagen.

Zudem sind der Brutzeitraum sowie ein Großteil des Balzzeitraums der Raufußhuhnarten nicht von der Maßnahmendurchführung betroffen, da diese bis zum 31. März befristet ist. Balzaktivitäten von Birk-, Auerwild und Alpenschneehuhn finden erst ab April statt. Beim Haselhuhn können einzelne Aktivitäten ab Mitte März stattfinden, die aber witterungsbe-

dingt immer wieder unterbrochen werden. Somit ist die Balz des Haselhuhns weniger stör anfällig als die Arenabalz von Birk und Auerwild.

Greifvogelarten können kurzfristigen Störungen vor Beginn des Brutgeschäftes vergleichsweise gut ausweichen. Für die anderen Vogelarten gilt wie bereits oben genannt, dass der Brutzeitraum der Arten in der Regel von der Maßnahme nicht oder zeitlich nur sehr kurzfristig betroffen sein wird. Nachteilige Auswirkungen auf die genannten Vogelpopulationen können demnach ausgeschlossen werden.

Die FFH-Gebiete 8240-302 „Bärnseemoor“, 8241-371 „Extensivwiesen um Ruhpolding“ und 8343-372 „Extensivwiesen in der Ramsau“ listen keine tierartspezifischen Erhaltungsziele auf, sondern LRT-bezogene Erhaltungsziele. Dies ist auch für alle anderen genannten Natura 2000 Gebiete der Fall und beinhaltet unter anderem den Erhalt spezifischer Habitatstrukturen und/oder den Erhalt des funktionalen Zusammenhangs zwischen den Lebensraumtypen sowie ihrer charakteristischen Habitatelemente mit den typischen Arten und/oder den Erhalt des spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts. Auf diese und ähnliche Erhaltungsziele hat die gezielte Entnahme eines einzelnen Wolfes keinen Einfluss und nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von charakteristischen Arten der betroffenen Lebensraumtypen kann ebenfalls ausgeschlossen werden (siehe Begründung zu störungssensiblen Arten).

Der Wolf war zum Zeitpunkt der Meldung der FFH-Gebiete weder im Standarddatenbogen aufgenommen noch tatsächlich in den Natura2000-Gebieten vorkommend.

Bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist bei der genehmigten Entnahme eines Wolfes mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete zu rechnen.

3. Besonderer Artenschutz

Es ist zu prüfen, ob das Nachstellen und die Entnahme (Abschuss) zu artenschutzrechtlichen Verboten bezüglich anderer besonders oder streng geschützter Tierarten (außer des Wolfs) führen kann. Hierbei kommt vor allem das Störungsverbot in Betracht, das für streng geschützte Arten gilt. Eine Tötung von Nicht-Zielorganismen ist bei auflagenkonformer Durchführung des Vorhabens genauso wie die Zerstörung von Lebensstätten besonders- und streng geschützter Arten auszuschließen.

Zeitlich betroffen ist das Balz- (ab Anf. Januar) und beginnende Brutgeschäft des Uhus. Eine räumliche Betroffenheit ist nicht anzunehmen, da sich die Fortpflanzungsstätten des Uhus in unzugänglichen Steilhängen und Felswänden befindet. Auch andere Eulen sowie Spechte beginnen bereits in den Wintermonaten mit Balz- und Brutgeschäft. Die höhlenbrütenden Arten in dieser Gruppe sind als wenig störempfindlich einzustufen. Horstbrütende Arten, auch anderer Greifvögel können bei Schussereignissen in der Nähe des Horstes gestört werden. Die Störung ist aufgrund der geringen Häufigkeit aber nicht als erheblich einzustufen.

Eine Störung der Überwinterung von Raufußhühnern ist aufgrund der geringen Störintensivität (einmaliger Abschuss) nicht anzunehmen, zumal sich die Überwinterungsplätze der Tiere üblicherweise in Tiefschneebereichen befinden, die für Pflanzenfresser (Beutetiere des Wolfes) unattraktiv sind. Die Hauptbalz der Tiere ist in den vorwiegend alpinen Gebieten (Auerwild und Haselhuhn auch montane Gebiete) noch nicht betroffen.

Zeitlich könnte das beginnende Brutgeschäft von Wiesenbrütern bereits im März tangiert sein. Die üblichen Wiesenbrütergebiete im Voralpenland sind jedoch überwiegend von Mahdnutzung geprägt. Ein Auftrieb von Weidetieren (z.B. Nachweide) zu dieser Jahreszeit ist nicht anzunehmen. Somit sind in Wiesenbrütergebieten bestenfalls Wildtiere als Beute

für den Wolf zu erwarten. Aufgrund der generellen Deckungsarmut erscheint eine besondere Wolfsaktivität in solchen Gebieten wenig wahrscheinlich. Ein einmaliges Zugriffseignis würde zudem noch keine erhebliche Störung bei den örtlichen Wiesenbrütern auslösen.

4. Fazit

Die Entnahme des Wolfes in dem vorgesehenen räumlichen und zeitlichen Umfang ist mit dem Schutzzweck der betroffenen Naturschutzgebiete vereinbar. Bezüglich der Natura2000-Gebiete treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (außer der Tötung eines Wolfes), insbesondere erhebliche Störungen anderer streng geschützter Tierarten, sind nicht zu konstatieren.